
Prüfungsaufgabe B

(Elektrotechnik/Mechanik)

Donnerstag, 25. März 1999

4 Stunden, zweiter Prüfungstag nachmittags

Anweisungen an die Bewerber für die Anfertigung ihrer Arbeiten

I. Allgemeine Vorschriften

1. Es wird davon ausgegangen, daß die Bewerber hinreichend vertraut sind mit
 - den Richtlinien für die Prüfung im EPA und
 - dem Inhalt der Amtsblätter des EPA,die bis zum Ende des ihrer Prüfung vorangehenden Jahres veröffentlicht worden sind.
2. Ferner wird davon ausgegangen, daß die Bewerber die Prüfungsaufgabe in ein und derselben Sprache lesen und beantworten. Trifft dies nicht zu, so ist auf der ersten Seite der Antworten anzugeben, in welcher Sprache die Prüfungsaufgabe gelesen wurde. Dies gilt auch für Bewerber, die in einer anderen Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch antworten und bei der Anmeldung zur Prüfung einen entsprechenden Antrag gestellt haben.
3. Die Bewerber haben die in den Prüfungsaufgaben genannten Tatsachen als gegeben vorauszusetzen und sich auf diese zu beschränken. Ob und inwieweit ein Bewerber die Angaben verwendet, bleibt ihm selbst überlassen. Etwaige besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Erfindung sollten von den Bewerbern außer acht gelassen werden.

II. Prüfungsaufgabe B

4. Bei dieser Aufgabe haben die Bewerber davon auszugehen, daß eine europäische Patentanmeldung eingereicht wurde, in der alle Vertragsstaaten benannt sind, und das Europäische Patentamt einen amtlichen Bescheid erlassen hat. Bestandteil der Aufgabe kann in Schreiben des Mandanten sein, in dem er angibt, wie mit der europäischen Patentanmeldung weiter verfahren werden soll.
5. Von den Bewerbern wird erwartet, daß sie auf alle im amtlichen Bescheid angesprochenen Punkte eingehen. Die Erwiderung soll als Schreiben an das EPA abgefaßt sein, dem gegebenenfalls ein geänderter Anspruchssatz beizufügen ist. An der Beschreibung sollten aber keine Änderungen vorgenommen werden.

Die Ansprüche sollen einen möglichst großen Schutzzumfang gewähren, wobei sie allen Erfordernissen des Übereinkommens Rechnung tragen müssen. Die Bewerber sollten in ihrer Erwiderung darlegen, welche Argumente für die Patentierbarkeit des unabhängigen Anspruchs bzw. der unabhängigen Ansprüche sprechen.

6. Ist ein Bewerber der Auffassung, daß ein Teil der Anmeldung zum Gegenstand einer oder mehrerer Teilanmeldungen gemacht werden sollte, so hat er in einer Anmerkung die Merkmale des unabhängigen Anspruchs der gesonderten Anmeldung(en) eindeutig zu identifizieren, etwa durch Bezugnahme auf bestimmte Teile der Ansprüche oder durch Abfassung des Anspruchs selbst.